



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 06.12.2022

### **Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) (II)**

Für den Vollzug der BayIfSMV sind zunächst die Kreisbehörden zuständig. In nicht wenigen Fällen wurden entsprechende Verfahren jedoch vor die Amtsgerichte gebracht, gelegentlich wurde auch Anklage vor den Strafgerichten erhoben.

Inzwischen hat die Staatsregierung aus dem Umstand, dass sie ausweislich des Bundesverwaltungsgerichts (Link: [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)<sup>1</sup>) ohne Rechtsgrundlage die Maßnahmen verschärft hat, von denen die Staatsregierung behauptet hatte, dass sie der Zurückdrängung des Coronavirus dienen würden, erste Konsequenzen ziehen müssen:

„Bayerns Gesundheitsminister Klaus Holetschek und Justizminister Georg Eisenreich halten eine Rückzahlung von Corona-Bußgeldern bei Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen im Frühjahr 2020 unter bestimmten Voraussetzungen für möglich. Holetschek und Eisenreich teilten am Mittwoch in München mit: ‚In Fällen, in denen das mit dem Bußgeld geahndete Verhalten nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht hätte untersagt werden dürfen, sollte grundsätzlich ein Bußgeld auch zurückgezahlt werden können, wenn die Bürgerinnen und Bürger einen entsprechenden Antrag stellen. In dieser Haltung herrscht Konsens in der Staatsregierung.‘

Die Minister erläuterten: ‚Die Regelung dazu, wie der Freistaat in dieser Frage genau verfahren wird, ist aktuell noch in Arbeit. Die Staatsregierung analysiert das Urteil sowie die Urteilsgründe sorgfältig und zieht die erforderlichen Konsequenzen. Dies betrifft auch die Frage nach dem weiteren Umgang mit Bußgeldbescheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der Urteilsverkündung am 22. November 2022 angekündigt, dass die Urteilsgründe voraussichtlich erst im Jahr 2023 zugestellt werden. Unabhängig hiervon befinden sich unsere Ministerien in Abstimmung, wie mit Anträgen für die Rückzahlung von Bußgeldern umzugehen ist“ (Link: [www.bayern.de](http://www.bayern.de)<sup>2</sup>).

Nachdem das Coronavirus sich zum Zeitpunkt der Stellung dieser Anfrage so weit abgeschwächt hat, dass es derzeit keine ernst zu nehmende Gefahr mehr darstellt, ist es Zeit und geboten, für jeden Landkreis eine Gesamtbilanz zu ziehen.

Ein Teil der folgenden Fragen wurde teilweise bereits einmal gestellt und – Stand 01.10.2020 – auf Drs. 18/11754 beantwortet und veröffentlicht. Die folgenden Fragen betreffen hiervon abweichend jedoch auch den Zeitraum von Januar 2020 bis einschließlich November 2022.

1 <https://www.bverwg.de/pm/2022/70>

2 <https://www.bayern.de/holetschek-und-eisenreich-regelung-fuer-rueckzahlung-von-corona-bussgeldern-in-bestimmten-faellen-ist-in-arbeit/>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Zeitraum der Aufhebung der Maßnahmen der Staatsregierung .....	4
1.1	Für welchen genauen Zeitraum hat das Bundesverwaltungsgericht Maßnahmen der Staatsregierung zur Zurückdrängung des Coronavirus für unwirksam erklärt? .....	4
1.2	Durch welche Maßnahme der Staatsregierung wurden dann erstmals die rechtswidrigen Maßnahmen durch rechtmäßige Maßnahmen ersetzt (bitte unter Offenlegung des Datums des Inkrafttretens begründen)? .....	4
1.3	Für welchen Zeitraum beabsichtigt die Staatsregierung, unrechtmäßig vereinnahmte Strafen wegen angeblicher Nichtbeachtung von Coronamaßnahmen zurückzuerstatten (bitte tagesgenau offenlegen)? .....	4
2.	Methode der Zurückerstattung .....	4
2.1	Aus welchen Gründen erstattet die Staatsregierung nicht alle rechtswidrig vereinnahmten Strafen selbsttätig zurück? .....	4
2.2	Was geschieht mit Geldern, die gemäß Fragenkomplex 1 zu Unrecht eingetrieben wurden, aber nicht zurückgefordert werden (bitte Art der Verbuchung und Haushaltsposten offenlegen)? .....	5
2.3	Aus welchen Gründen meint die Staatsregierung, sich bei den in 2.1 abgefragten Geldern nicht dem Anfangsverdacht der Untreue auszusetzen, wenn sie keine oder kaum aktive Eigeninitiative bei der Rückerstattung von zu Unrecht eingenommenen Geldern an den Tag legt? .....	5
3.	Verzinsung .....	6
3.1	Wie werden die in den Fragenkomplexen 1 und 2 genannten zu Unrecht eingetriebenen Gelder verzinst (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen begründen)? .....	6
3.2	Welche Stelle ist für die Frage verantwortlich, zu entscheiden, ob diese Gelder verzinst werden oder nicht? .....	6
3.3	Welche Initiativen hat die in 3.2 abgefragte Stelle bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage betreffend eine Verzinsung an den Tag gelegt? .....	6
4.	Rechtsbehelfsverfahren .....	6
4.1	Wie plant die Staatsregierung mit von Bürgern durchgeführten und verlorenen Rechtsbehelfsverfahren umzugehen, die Bürger wegen der in den Fragenkomplexen 1, 2 und 3 abgefragten Umstände geführt haben (bitte begründen, ob diese weiterhin Bestandskraft haben)? .....	6

---

4.2	Welche Initiativen müssen Bürger ergreifen, um bestandskräftige Urteile oder Beschlüsse, denen wegen der in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragten Umstände nachträglich die Rechtsgrundlage entzogen wurde, aufheben zu lassen (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen)? .....	6
4.3	Wie plant die Staatsregierung mit den von Bürgern bei den in 4.1 abgefragten Gerichts- und Anwaltskosten umzugehen? .....	7
5.	Höhe der Bußgelder .....	7
5.1	Wie hoch ist die Gesamtsumme aller derzeit in bayerischen Kreisen auf Grundlage der Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), also Landesverordnungen, erlassenen Bußgelder (bitte nach Landkreisen und Höhe der Bußgelder vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)? .....	7
5.2	Wie viele Personen, gewerbliche Unternehmen und Selbstständige haben jeweils Bußgeldbescheide erhalten (bitte auch hier nach Kreisen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)? .....	9
5.3	Welche Behörden und Behördenteile, z. B. Ordnungsamt oder Polizei, ermittelten in den vorgenannten Fällen die Verstöße und Ordnungswidrigkeiten (bitte Anzahl der offenen Verfahren nach Landkreisen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)? .....	10
6.	Verfahren gegen Ärzte .....	10
6.1	Wie viele Ermittlungsverfahren sind derzeit gegen Ärzte und anderes medizinisches Personal aufgrund der §§ 277 und 278 Strafgesetzbuch (StGB) bei Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden anhängig? .....	10
6.2	In wie vielen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingestellt? .....	10
6.3	In wie vielen Fällen wurde das Strafverfahren (z. B. mittels Strafbefehl) eingestellt oder eine Verhandlung vor den Strafrichtern anberaumt? .....	10
7.	Wie viele der in Fragenkomplex 6 abgefragten Verfahren könnten nach Wissen/Einschätzung der Staatsregierung von den in den Fragenkomplexen 1 bis 5 abgefragten Umständen betroffen sein (bitte begründen)? .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	12

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz in Bezug auf die Antworten zu den Fragen 1.3, 2.1 bis 4.3 sowie 6.1 bis 7 und mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Bezug auf die Antworten zu den Fragen 2.2 und 5.3 vom 24.01.2023**

## **1. Zeitraum der Aufhebung der Maßnahmen der Staatsregierung**

### **1.1 Für welchen genauen Zeitraum hat das Bundesverwaltungsgericht Maßnahmen der Staatsregierung zur Zurückdrängung des Coronavirus für unwirksam erklärt?**

Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.11.2022 steht rechtskräftig fest, dass die in § 4 Abs. 2 und 3 1. BayIfSMV geregelten Ausgangsbeschränkungen in der Fassung der Änderungsverordnung (ÄnderungsVO) vom 31.03.2020 unwirksam waren. Dies betrifft die bußgeldbewehrte vorläufige Ausgangsbeschränkung im Zeitraum 01.04.2020 bis 19.04.2020. Weitere Regelungen der BayIfSMV waren von vornherein nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) und dem Bundesverwaltungsgericht.

### **1.2 Durch welche Maßnahme der Staatsregierung wurden dann erstmals die rechtswidrigen Maßnahmen durch rechtmäßige Maßnahmen ersetzt (bitte unter Offenlegung des Datums des Inkrafttretens begründen)?**

Die 2. BayIfSMV trat mit Wirkung zum 20.04.2020 in Kraft.

### **1.3 Für welchen Zeitraum beabsichtigt die Staatsregierung, unrechtmäßig vereinnahmte Strafen wegen angeblicher Nichtbeachtung von Coronamaßnahmen zurückzuerstatten (bitte tagesgenau offenlegen)?**

Auf Antrag der Betroffenen sollen Geldbußen nach entsprechender Prüfung der zuständigen Stelle zurückgezahlt werden, wenn das mit der Geldbuße geahndete Verhalten nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hätte untersagt werden dürfen. Betroffen ist der Zeitraum von 01.04.2020 bis 19.04.2020, siehe Antwort zu Frage 1.1.

## **2. Methode der Zurückerstattung**

### **2.1 Aus welchen Gründen erstattet die Staatsregierung nicht alle rechtswidrig vereinnahmten Strafen selbsttätig zurück?**

Die Einnahmen sind nicht rechtswidrig, sondern beruhen auf bestandskräftigen Bußgeldbescheiden bzw. rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen.

Hinzu kommt, dass sich aus der mündlichen Begründung und der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt, dass die Ausgangsbeschränkung zu großen

Teilen materiell-rechtlich nicht zu beanstanden war, nämlich in den Fällen, in denen tatsächlich ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand. Die schriftliche Begründung der gegenständlichen Entscheidung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

**2.2 Was geschieht mit Geldern, die gemäß Fragenkomplex 1 zu Unrecht eingetrieben wurden, aber nicht zurückgefordert werden (bitte Art der Verbuchung und Haushaltsposten offenlegen)?**

Die Verwendung der geleisteten Bußgeldzahlungen erfolgt im Vollzug des Staatshaushalts für das entsprechende Jahr im Rahmen der durch den Landtag als Inhaber des Budgetrechts hierfür vorgegebenen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Staatsregierung ist für den Haushaltsvollzug als Teil der Exekutive zwingend an das jeweils einschlägige Haushaltsrecht gebunden.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) dienen grundsätzlich alle Einnahmen als Deckung der im Staatshaushalt veranschlagten Ausgaben (Grundsatz der Gesamtdeckung). Soweit auf Bußgelder in einer gerichtlichen Entscheidung erkannt wurde, werden sie im Einzelplan 04 (Kapitel – Kap. 04 04 Titel – Tit. 112 01) vereinnahmt. Im Übrigen werden die Bußgelder im Einzelplan 03 erfasst. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs werden den Landkreisen und Gemeinden das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Geldbußen für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen überlassen. Die Einnahmen verbleiben also in den kommunalen Haushalten. Diese Einnahmen werden im Einzelplan 03 nur buchmäßig erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt im Einzelplan 13.

Die vereinnahmten Bußgeldzahlungen fließen insgesamt neben anderen unterjährigen Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen, wie z.B. Mehrausgaben infolge überplanmäßiger Ausgaben, in das Ergebnis des Haushaltsvollzugs des entsprechenden Jahres ein. Eine isolierte Betrachtung des Verwendungszwecks von Einnahmen aus Bußgeldern ist damit aus haushälterischer Sicht nicht möglich.

**2.3 Aus welchen Gründen meint die Staatsregierung, sich bei den in 2.1 abgefragten Geldern nicht dem Anfangsverdacht der Untreue auszusetzen, wenn sie keine oder kaum aktive Eigeninitiative bei der Rückerstattung von zu Unrecht eingenommenen Geldern an den Tag legt?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

### **3. Verzinsung**

- 3.1 Wie werden die in den Fragenkomplexen 1 und 2 genannten zu Unrecht eingetribenen Gelder verzinst (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen begründen)?**
- 3.2 Welche Stelle ist für die Frage verantwortlich, zu entscheiden, ob diese Gelder verzinst werden oder nicht?**
- 3.3 Welche Initiativen hat die in 3.2 abgefragte Stelle bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage betreffend eine Verzinsung an den Tag gelegt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Es besteht kein Anlass für eine Verzinsung der Gelder, siehe Antworten auf die Fragen 1.1 bis 2.3.

### **4. Rechtsbehelfsverfahren**

- 4.1 Wie plant die Staatsregierung mit von Bürgern durchgeführten und verlorenen Rechtsbehelfsverfahren umzugehen, die Bürger wegen der in den Fragenkomplexen 1, 2 und 3 abgefragten Umstände geführt haben (bitte begründen, ob diese weiterhin Bestandskraft haben)?**
- 4.2 Welche Initiativen müssen Bürger ergreifen, um bestandskräftige Urteile oder Beschlüsse, denen wegen der in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragten Umstände nachträglich die Rechtsgrundlage entzogen wurde, aufheben zu lassen (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 und 4.2 gemeinsam beantwortet.

Eine rechtliche Möglichkeit zur Wiederaufnahme besteht nach Auffassung der Staatsregierung nicht. Hierfür spricht auch eine Entscheidung des Obersten Landesgerichts (BayObLG, Beschluss vom 14.09.1962 – BWReg. 4 St 35/62 – Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1962, 2166). Auch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kommt in der Regel nicht in Betracht, da es den Betroffenen grundsätzlich möglich war, sich gegen den Bußgeldbescheid zu wehren.

Auf Antrag sollen Bußgelder in bestimmten Fällen zurückerstattet werden, siehe Antwort auf Frage 1.3. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gnaderecht. Entsprechende Anträge werden demnach grundsätzlich als Gnadengesuche ausgelegt. Eine andere rechtliche Möglichkeit besteht nach Auffassung des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht. Das weitere Verfahren wird derzeit noch zwischen den beteiligten Ressorts und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

#### 4.3 Wie plant die Staatsregierung mit den von Bürgern bei den in 4.1 abgefragten Gerichts- und Anwaltskosten umzugehen?

Siehe zunächst Antwort auf Frage 2.1. Das weitere Verfahren wird derzeit noch zwischen den beteiligten Ressorts und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

#### 5. Höhe der Bußgelder

##### 5.1 Wie hoch ist die Gesamtsumme aller derzeit in bayerischen Kreisen auf Grundlage der Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), also Landesverordnungen, erlassenen Bußgelder (bitte nach Landkreisen und Höhe der Bußgelder vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)?

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben folgende Zahlen übermittelt:

Bezirk / Kreisverwaltungsbehörde	Gesamtsumme erlassener Bußgelder wegen Verstößen gegen die BayIfSMV
<b>Mittelfranken</b>	
Landkreis (LK) Ansbach	277.109,50 €
LK Erlangen-Höchststadt	84.068,43 €
LK Fürth	354.170,00 €
LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	107.165,00 €
LK Nürnberger Land	315.435,85 €
LK Roth	85.000,00 €
LK Weißenburg-Gunzenhausen	144.000,00 €*
Stadt Ansbach	146.754,50 €
Stadt Erlangen	522.788,48 €
Stadt Fürth	548.605,11 €
Stadt Nürnberg	3.083.806,00 €
Stadt Schwabach	102.968,00 €
<b>Niederbayern</b>	
LK Dingolfing-Landau	370.883,00 €
LK Passau	306.200,00 €
Stadt Passau	388.225,00 €
LK Freyung-Grafenau	248.842,00 €
LK Landshut	137.715,70 €
LK Rottal-Inn	636.363,00 €
Stadt Landshut	596.350,00 €
LK Deggendorf	850.611,00 €
LK Regen	163.740,50 €
LK Kelheim	310.158,00 €
Stadt Straubing	330.000,00 €
LK Straubing	118.403,50 €
<b>Oberbayern</b>	
LK Landsberg	154.360,00 €
LK Neuburg-Schrobenhausen	161.007,50 €

Bezirk / Kreisverwaltungsbehörde	Gesamtsumme erlassener Bußgelder wegen Verstößen gegen die BayIfSMV
LK Bad Tölz-Wolfratshausen	349.893,00 €
LK Dachau und Stadt Dachau	529.000,00 €
LK Traunstein	415.012,00 €
LK Weilheim-Schongau	395.340,00 €
LK Garmisch-Patenkirchen	415.950,00 €
Stadt Ingolstadt	1.144.881,50 €
LK Starnberg	442.000,00 €
LK Pfaffenhofen	184.117,70 €
LK Freising	517.307,50 €
LK Berchtesgadener Land	445.704,00 €
LK Erding**	313.828,00 €
LK Miesbach	325.280,00 €
LK Altötting	278.503,75 €
LK Ebersberg	280.208,00 €
LK Rosenheim	1.505.093,75 €
Stadt Rosenheim	416.320,80 €
Landeshauptstadt München	3.241.307,25 €
LK Mühldorf	356.215,00 €
LK München	495.132,00 €
LK Fürstenfeldbruck	388.912,50 €
LK Eichstätt	140.000,00 €*
<b>Oberfranken</b>	
LK Bayreuth	142.662,40 €
LK Bamberg	139.220,80 €
LK Coburg	135.265,00 €
LK Forchheim	262.850,00 €
LK Hof	100.408,50 €
LK Kronach	176.005,00 €
LK Kulmbach	139.946,50 €
LK Lichtenfels	79.167,28 €
LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge	184.498,50 €
Stadt Bayreuth	337.545,35 €
Stadt Bamberg	366.806,00 €
Stadt Coburg	191.996,00 €
Stadt Hof	320.400,00 €
<b>Oberpfalz</b>	
LK Amberg-Weizsach	99.465,00 €
LK Cham	231.495,00 €
LK Neumarkt i.d.OPf.	254.760,00 €
LK Neustadt a.d.Waldnaab	104.785,00 €
LK Regensburg	10.075,50 €
LK Schwandorf	901.950,00 €
LK Tirschenreuth	98.446,65 €
Stadt Amberg	234.000,00 €



Bezirk / Kreisverwaltungsbehörde	Gesamtsumme erlassener Bußgelder wegen Verstößen gegen die BayIfSMV
Stadt Regensburg	926.243,00 €
Stadt Weiden	247.361,50 €
<b>Schwaben</b>	
LK Augsburg	320.000,00 €
Stadt Augsburg	2.000.000,00 €*
LK Donau-Ries	253.262,80 €
LK Ostallgäu	213.260,00 €
LK Neu-Ulm	672.428,00 €
Stadt Kaufbeuren	462.935,00 €
LK Oberallgäu	332.882,66 €
LK Günzburg	404.183,25 €
LK Aichach-Friedberg	325.685,00 €
Stadt Memmingen	390.000,00 €*
Stadt Kempten	491.695,00 €
LK Unterallgäu	175.036,20 €
LK Dillingen a.d.Donau	214.160,00 €
LK Lindau	105.300,00 €
<b>Unterfranken</b>	
Stadt Aschaffenburg	449.502,00 €
Stadt Schweinfurt	763.355,00 €
Stadt Würzburg	566.391,56 €
LK Aschaffenburg	340.846,00 €
LK Bad Kissingen	280.485,00 €
LK Haßberge	420.479,50 €
LK Kitzingen	140.450,00 €
LK Main-Spessart	159.969,51 €
LK Miltenberg	375.500,00 €
LK Rhön-Grabfeld	121.700,00 €
LK Schweinfurt	299.180,00 €
LK Würzburg	302.111,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>39.390.887,28 €</b>

\* Schätzung

## 5.2 Wie viele Personen, gewerbliche Unternehmen und Selbstständige haben jeweils Bußgeldbescheide erhalten (bitte auch hier nach Kreisen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)?

Derartige Daten liegen nicht vor. Die Tatbestände der BayIfSMV knüpfen nicht an diese Eigenschaften an.

**5.3 Welche Behörden und Behördenteile, z.B. Ordnungsamt oder Polizei, ermittelten in den vorgenannten Fällen die Verstöße und Ordnungswidrigkeiten (bitte Anzahl der offenen Verfahren nach Landkreisen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)?**

Hinsichtlich der Frage, welche Behörden bzw. Behördenteile etwaige Verstöße ermitteln, gilt allgemein: Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sind grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörden unter Aufsicht des StMGP für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem IfSG zuständig. Daneben übernahm die Bayerische Polizei neben den Außendienstmitarbeitern der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ergänzende Kontrollaufgaben und legte bei festgestellten Verstößen entsprechende Ordnungswidrigkeitsanzeigen zur weiteren Sachbearbeitung und Ahndung den örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden vor.

Außerdem achten im Rahmen anderer spezifischer Kontrollen auch die Mitarbeiter anderer Behördenteile, wie beispielsweise Lebensmittelkontrolleure bei ihren Kontrollen im Lebensmittelbereich (z. B. Supermärkte, Gaststätten), auf die Einhaltung der Coronamaßnahmen.

**6. Verfahren gegen Ärzte**

**6.1 Wie viele Ermittlungsverfahren sind derzeit gegen Ärzte und anderes medizinisches Personal aufgrund der §§ 277 und 278 Strafgesetzbuch (StGB) bei Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden anhängig?**

**6.2 In wie vielen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingestellt?**

**6.3 In wie vielen Fällen wurde das Strafverfahren (z. B. mittels Strafbefehl) eingestellt oder eine Verhandlung vor den Strafrichtern anberaumt?**

**7. Wie viele der in Fragenkomplex 6 abgefragten Verfahren könnten nach Wissen/Einschätzung der Staatsregierung von den in den Fragenkomplexen 1 bis 5 abgefragten Umständen betroffen sein (bitte begründen)?**

Die Fragen 6.1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausweislich der Einleitung der Schriftlichen Anfrage knüpfen die Fragen an die Antwort der Staatsregierung vom 27.11.2020 zu den Fragen 1.1 bis 1.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 24.09.2020 betreffend Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (Drs. 18/11754) an, beziehen sich allerdings nicht nur auf einen bestimmten Stichtag, sondern auf den fast drei Jahre umfassenden Zeitraum von Januar 2020 bis November 2022.

---

Wie in der damaligen Antwort mitgeteilt werden in den Systemen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV-Systeme) der Staatsanwaltschaften und den staatsanwaltschaftlichen Statistiken, die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, Ermittlungsverfahren wegen Fälschung von Gesundheitszeugnissen bzw. (seit 24.11.2021) unbefugten Ausstellens von Gesundheitszeugnissen (§ 277 StGB) und Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) nicht gesondert erfasst. Auch werden keine Daten zu Tatmodalitäten und, soweit der Tatbestand des unbefugten Ausstellens von Gesundheitszeugnissen betroffen ist, zum Beruf des Täters erhoben. Eine Beantwortung der Fragen wäre daher nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten drei Jahre mit Bezug zu Urkundendelikten möglich, die – anders als die stichtagsbezogene Abfrage anlässlich der Schriftlichen Anfrage vom 24.09.2020 – aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine händische Auswertung von Einzelakten nicht erfolgen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.